

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

XI. Jahrgang.

Berlin, 1. November 1900.

Nummer 21.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Besuche durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagbuchhandlung M. 3.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn. M. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Preisliste für 1900 unter Nr. 2127.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Einberufung des Kolonialraths S. 827. — Zusatz-Verordnung zur Zollverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 10. Oktober 1896 und 1. Juni 1898 S. 827. — Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouverneurs von Samoa, betreffend Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes und die Ausrottung der Lantana-Pflanze S. 828. — Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika S. 828. — Personalien S. 828.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 829. — Kamerun: Bericht des Dr. Plehn über das Auftreten der Pocken auf dem Sannaga S. 829. — Deutsch-Südwestafrika: Bericht über eine Reise nach dem Norden des Schutzgebietes S. 830. — Expedition der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft S. 833. — Landwirtschaftliches S. 833. — Schiffsstrandung S. 834. — Samoa: Handel des Schutzgebietes S. 834. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 834. — Aus fremden Kolonien: Dekret, betreffend die portugiesischen Kolonialgesellschaften S. 835. — Reform der Finanzverwaltung der portugiesischen Kolonien S. 836. — Tribut der Eingeborenen Erpithraas S. 836. — Etat von Niederländisch-Indien für das Jahr 1901 S. 836. — Uebersicht des Handels der französischen Kolonien im Jahre 1897 S. 837. — Baumwollhandel Britisch-Indiens im Jahre 1899/1900 S. 837. — Der Handel Sansibars im Jahre 1899 S. 838. — Litteratur S. 839. — Litteratur-Verzeichniß S. 840. — Verkehrs-Nachrichten S. 840. — Anzeigen.

Beilage: Die Missionsthätigkeit in den deutschen Schutzgebieten in Afrika und der Südsee.

Amtlicher Theil.

Einberufung des Kolonialraths.

Der Kolonialrath wird berufen, am Donnerstag, den 8. November d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Reichstagsgebäude zur Berathung zusammenzutreten.

Berlin, den 29. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Stuebel.

Zusatz-Verordnung zur Zollverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 10. Oktober 1896 und 1. Juni 1898.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 15. März 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und des § 2 Ziffer 8 der Dienstauweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 27. August 1890 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Zusatzverordnung*) vom 20. Oktober 1898 über Erhebung eines Ausfuhrzollens von Rind- und Kleinvieh wird vom 1. November d. Js. außer Kraft gesetzt.

§ 2.

An Stelle des bisherigen Zollsaßes bei der Ausfuhr von Rind- und Kleinvieh treten vom 1. November d. Js. ab folgende Tariffaße:

B. Ausfuhrzölle.

Tarif-Nr.	Waarengattung	Tariffaß
3a	männliches Rindvieh	frei.
b	weibliches „	1 Stück 100 M.
4a	männliches Kleinvieh (Ziegen, Schafe)	frei.
b	weibliches „	1 Stück 10 M.

*) Vergl. Deutsches Kolonialblatt 1899, S. 3.



§ 3.

Diese Zusatzverordnung tritt mit dem 1. November d. Js. in Kraft.
Windhoek, den 7. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
(L. S.) (gez.) Leutwein.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Samoa.

Die in Nr. 1 des Gouvernements-Blatts vom 15. März d. Js. veröffentlichte Ermächtigung für den Kaiserlichen Richter erster Instanz zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung des Personenstandes betreffs Nichteingeborener ist nach einem Erlasse des Reichsanzlers vom 19. Juli d. Js. eine allgemeine für den jeweiligen Richter erster Instanz, d. h. auch für die Nachfolger des Kaiserlichen Richters Knipping.

Für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des Betreffenden ist als außerordentlicher Vertreter zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte der Aktuar Peters ermächtigt.

Apia, den 24. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
(gez.) Solf.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Samoa.

Das Zunehmen der Lantana-Pflanze auf den Inseln bedeutet eine Gefahr für die landwirthschaftliche Entwicklung des Schutzgebietes. Auf Antrag des Gouvernements-Raths habe ich beschlossen, die Lantana Ordinance 1895 auf das ganze Schutzgebiet auszudehnen.

Vor dem Erlaß einer diesbezüglichen Verordnung werden zunächst zwei Termine festgesetzt, bis zu welchem die Ausrottung der vorhandenen Lantana-Pflanzen (Ausreißen mit Wurzel und Verbrennen) zu geschehen hat.

Der erste Termin wird angesetzt auf den 15. Dezember 1900.

Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung wird nach Section 3 der Lantana Ordinance 1895 bestraft. Bei der Bemessung der Strafe wird auf die Schwierigkeiten, die sich den Besitzern größerer Ländereien zunächst bei der Ausrottung der Lantana-Pflanzen bieten werden, billige Rücksicht genommen werden.

Apia, den 31. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
(gez.) Solf.

Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika.

Der amtliche Kurs der Rupie ist durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika für den Monat Oktober 1900 auf 1,39 Mark = 1 Rupie festgesetzt worden.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Konsul mit dem Charakter als Generalkonsul, Legationsrath Rose, und den bisherigen ständigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amt, Legationsrath v. der Decken, zu Wirklichen Legationsräthen und vortragenden Räten im Auswärtigen Amt zu ernennen und dem ständigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amt, bisherigen Regierungsrath Dr. Seiß, den Charakter als Legationsrath zu verleihen.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. N. D. vom 14. Oktober 1900.

Joditsa, Assistenzarzt im Infanterie-Regiment Nr. 175, mit dem 9. Oktober d. Js. aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 10. Oktober d. Js. als Assistenzarzt mit seinem bisherigen Patent in der Schutztruppe für Südwestafrika angestellt.

